

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Jugendarbeitsschutz

KOM(91) 543 endg.; Ratsdok. 5378/92

Punkt der 643. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1992

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

- EG
AS
FJ
1. Der Bundesrat begrüßt den Richtlinienvorschlag als Teil der Umsetzung der EG-Sozialcharta. Für Jugendliche und Kinder ist ein wirksamer Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz besonders bedeutsam, weil der im Aufbau und Wachstum befindliche jugendliche Organismus weniger widerstands- und leistungsfähig ist als beim Erwachsenen und Überlastungen zu nachhaltiger Beeinträchtigung und Schädigung der

Ausgeliefert am 26. MAI 1992

232/1/92

körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung führen können. Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich dafür einzusetzen, daß der in Deutschland geltende hohe Standard des Jugendarbeitsschutzgesetzes möglichst weitgehend in europäisches Recht eingebracht wird.

Insbesondere wird dabei gebeten, folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Der Geltungsbereich sollte sich am Jugendarbeitsschutzgesetz orientieren; geringfügige Hilfeleistungen, die gelegentlich aus Gefälligkeit bzw. in Einrichtungen der Jugendhilfe und zur Eingliederung Behinderter erbracht werden, sollten daher durch die EG-Richtlinie nicht erfaßt werden.
- Der Begriff der "leichten Arbeiten" in Artikel 2 Buchstabe d sollte im Hinblick auf die Regelung zur Kinderarbeit in Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe c enger und präziser definiert werden. Die jetzige Definition erfaßt alle durchschnittlich ermüdenden Arbeiten und gewährleistet keinen ausreichenden Schutz für Kinder über 13 Jahren. Der Kinderarbeitsschutz sollte insgesamt entsprechend den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes geregelt werden. Allgemeine Öffnungsklauseln, wie in Artikel 3 Abs. 3, sollten vermieden werden.
- Ärztliche Untersuchungen sind einer der Kernpunkte des Jugendarbeitsschutzes. Sie sollen daher nicht auf besonders gefährliche Arbeiten beschränkt werden. Die gesundheitliche Betreuung der jugendlichen Arbeitnehmer sollte gemäß dem Fünften Titel des Jugendarbeitsschutzgesetzes geregelt werden.
- Hinsichtlich der Beschäftigungsverbote wird die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob dem Schutz der Jugendlichen nicht dadurch besser Rechnung getragen werden

kann, daß in der Richtlinie allgemein vorgeschrieben wird, daß junge Menschen Arbeiten nicht ausführen dürfen, die als gesundheitsschädlich gelten, ihre Kräfte übersteigen oder ihre Gesundheit gefährden und die durch Gesetz oder Verordnung festgelegt werden (siehe Vorentwurf vom 2. August 1991).

Die Auflistungen der Gefährdungen in den Anhängen I und II sind demgegenüber problematisch. Sie können unvollständig sein und zu Fehldeutungen hinsichtlich nicht aufgeführter Risiken führen.

Keinesfalls sollte hingenommen werden, daß Asbest im Anhang I der Richtlinie aufgenommen wird und damit nicht den schärferen Anforderungen des Anhangs II unterliegt.

- Der Bundesrat bekräftigt seine in der Stellungnahme zur EG-Arbeitszeitrichtlinie vorgebrachte Auffassung, daß der Sonntagsarbeitsschutz auch in EG-Richtlinien besonders berücksichtigt werden muß. Dies gilt gerade auch für junge Menschen. Deshalb ist der Sonntag in die vorgesehenen zwei aufeinanderfolgenden wöchentlichen Ruhetage ausdrücklich einzubeziehen.
- Der Richtlinienvorschlag sollte entsprechend dem Jugendarbeitsschutzgesetz um eine Tariföffnungsklausel erweitert werden. Dadurch kann branchenspezifischen Bedürfnissen und besonderen Interessen der Jugendlichen besser Rechnung getragen werden.
- Es muß sichergestellt werden, daß der bezahlte Jahresurlaub nicht durch eine finanzielle Vergütung ersetzt wird.
- Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden sollte eine Ruhepause von 60 Minuten vorgesehen werden. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

EG
AS

2. Die Bundesregierung wird gebeten, sich dafür einzusetzen, daß der Artikel 16 gestrichen wird.

Artikel 16 in der bestehenden Fassung hätte zur Folge, daß das zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie in den Mitgliedstaaten bestehende jeweilige nationale Schutzrecht nicht in Richtung des mit der Richtlinie festgelegten Mindestniveaus verändert werden könnte.

Im Gegensatz zum Ziel des Artikels 118 a EWG-Vertrag, zu einem gemeinschaftsweit harmonisierten Mindestniveau zu kommen, würde die Regelung des Artikels 16 dazu führen, daß für die Mitgliedstaaten, deren Jugendarbeitsschutzniveau über dem der EG-Richtlinie läge, ein anderes, nicht gemeinschaftsweit geltendes Schutzniveau durch die EG verbindlich geregelt würde. Dieses Recht obliegt jedoch ausschließlich den einzelnen Mitgliedstaaten.

Dabei betont der Bundesrat, daß aus seiner Sicht keinerlei Veranlassung besteht, am hohen Niveau des geltenden deutschen Jugendarbeitsschutzrechts Einschränkungen vorzunehmen.

B

3. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.